

der Initiative des Pariser Paktes vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau veranstaltet wurde¹⁹, und fordert die Staaten daher auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft zunehmend aus der unerlaubten Erzeugung von Drogen und dem unerlaubten Handel damit erwächst, zu verstärken;

52. *begrüßt* die jüngsten Initiativen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement zum Zweck der Drogenkontrolle zu fördern;

53. *unterstreicht* die zentrale und unparteiische Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, und schließt sich den im Afghanistan-Pakt genannten wesentlichen Grundsätzen für die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft an;

54. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Erleichterung und Überwachung der Umsetzung des Afghanistan-Paktes, betont die Rolle, die dem Rat bei der Unterstützung Afghanistans zukommt, indem er unter anderem die internationalen Hilfs- und Wiederaufbauprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete politische Orientierungen auf hoher Ebene vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

55. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002²⁰ für die fortlaufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, und fordert des Weiteren alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen und die regionale Stabilität zu fördern;

56. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans und ihre Partnerregierungen in den Nachbarländern unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und allen seinen benachbarten und regionalen Partnern gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

57. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der Gemeinsamen afghanisch-pakistanischen Friedens-Jirga vom 9. bis 12. August 2007 in Kabul und die dabei bekundete gemeinsame Entschlossenheit, der Region dauerhaften Frieden zu bringen, namentlich durch das Vorgehen gegen die terroristische Bedrohung;

58. *begrüßt ferner* die Erklärung von Ankara, die im Anschluss an das am 29. und 30. April 2007 in Ankara abge-

haltene dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei abgegeben wurde²¹, und bekundet ihre Unterstützung für die Fortsetzung dieses Prozesses;

59. *begrüßt* die von den Außenministern der Gruppe der Acht und den Außenministern Afghanistans und Pakistans auf ihrem Treffen am 30. Mai 2007 in Potsdam (Deutschland) angenommene gemeinsame Erklärung über die Förderung der Zusammenarbeit und Hilfe durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen, einschließlich im Rahmen von Folgeprojekten auf Gebieten wie der Rückführung von Flüchtlingen und der wirtschaftlichen Entwicklung;

60. *dankt* den Mitgliedern der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan sowie den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sicherheitsbeistandstruppe für ihre Bemühungen, sich auch weiterhin mit grenzüberschreitenden Aktivitäten zu befassen und ihre Zusammenarbeit auszuweiten, begrüßt die Mitwirkung der Sicherheitsbeistandstruppe und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

61. *betont*, dass unter Berücksichtigung der zentralen und unparteiischen Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um bei der Tätigkeit der in Afghanistan anwesenden Akteure im humanitären, Entwicklungs-, Rechtsdurchsetzungs- und Militärbereich nach Maßgabe der jeweiligen Mandate und komparativen Vorteile Komplementarität zu gewährleisten;

62. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer zweiundsechzigsten Tagung alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

63. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/7

Verabschiedet auf der 46. Plenarsitzung am 8. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.9 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, El Salvador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Haiti, Irak, Irland, Island, Japan, Jemen, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuwait, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Marokko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Oman, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

¹⁹ Siehe A/61/208-S/2006/598, Anlage.

²⁰ S/2002/1416, Anlage.

²¹ A/61/898-S/2007/266, Anlage.

62/7. Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/30 vom 7. Dezember 1994, 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996, 52/18 vom 21. November 1997, 53/31 vom 23. November 1998, 54/36 vom 29. November 1999, 55/43 vom 27. November 2000, 56/96 vom 14. Dezember 2001, 56/269 vom 27. März 2002, 58/13 vom 17. November 2003, 58/281 vom 9. Februar 2004, 60/253 vom 2. Mai 2006 und 61/226 vom 22. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²², insbesondere die Ziffern 6 und 24, und das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³,

ferner unter Hinweis auf die Erklärungen und Aktionspläne, die auf den sechs internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 1988 in Manila, 1994 in Managua, 1997 in Bukarest, 2000 in Cotonou, 2003 in Ulaanbaatar und 2006 in Doha verabschiedet wurden,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen, namentlich der darin verankerten Grundsätze und Ziele, und in der Erkenntnis, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

betonend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe in allen Aspekten ihres Lebens beruht,

sowie bekräftigend, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und ferner bekräftigend, dass die Souveränität, das Recht auf Selbstbestimmung und territoriale Unversehrtheit gebührend geachtet werden müssen,

eingedenk dessen, dass die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

eingedenk der zentralen Rolle der Parlamente und der aktiven Einbeziehung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Medien sowie ihres Zusammenwirkens mit den Regierungen auf allen Ebenen bei der Förderung der Demokratie, der Freiheit, der Gleichstellung, der Teilhabe, der Entwicklung, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit und in dieser Hinsicht die erweiterte dreiseitige Beteiligung an der sechsten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien begrüßend, die von der Regierung Katars vom 29. Oktober bis 1. November 2006 in Doha ausgerichtet wurde und bei der der Kapazitätsaufbau, die Demokratie und der soziale Fortschritt im Mittelpunkt standen,

Kenntnis nehmend von der Rolle des Internationalen Instituts für Demokratie und Wahlhilfe bei der Unterstützung der Bewegung der Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien,

in Anerkennung der von dem Vorsitzenden und dem Beirat der sechsten Internationalen Konferenz geleisteten Arbeit, insbesondere der Anstrengungen des Vorsitzenden, die systematische Umsetzung der Konferenzempfehlungen im Einklang mit der auf der sechsten Internationalen Konferenz verabschiedeten Erklärung von Doha sicherzustellen²⁴,

feststellend, dass sich 2008 die Abhaltung der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien, die vom 3. bis 6. Juni 1988 in Manila stattfand, zum zwanzigsten Mal jährt,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Demokratisierung, die Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auch weiterhin zu befürworten und zu fördern, und von der Wichtigkeit eines maßnahmenorientierten Folgeprozesses der sechsten Internationalen Konferenz,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵ und den darin enthaltenen Anregungen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der ersten und zweiten Tagung des Beirats der sechsten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien, insbesondere von der Abfassung eines Arbeitsprogramms für die Konferenz für 2007-2009, und begrüßt den Vorschlag, einen internationalen Tag der Demokratie zu bestimmen;

3. *legt* den Regierungen *nahe*, ihre nationalen Programme zur Förderung und Festigung der Demokratie zu stärken, namentlich durch intensivere bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit, und dabei innovative Ansätze und bewährte Verfahren zu berücksichtigen;

4. *legt* den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Förderung der Demokratie untereinander und gegebenenfalls mit dem System der Vereinten Nationen auszutauschen und sich aktiv an künftigen Tagungen und Tätigkeiten der Interna-

²² Siehe Resolution 55/2.

²³ Siehe Resolution 60/1.

²⁴ A/61/581, Anlage.

²⁵ A/62/296.

tionalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien zu beteiligen;

5. *erkennt an*, dass die Begehung des zwanzigsten Jahrestags der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Jahr 2008 eine besondere Gelegenheit bietet, die Aufmerksamkeit auf die Förderung und Festigung der Demokratie auf allen Ebenen zu lenken und die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *beschließt*, dass ab ihrer zweiundsechzigsten Tagung alljährlich am 15. September der Internationale Tag der Demokratie begangen wird, auf den alle Menschen aufmerksam gemacht werden sollen, damit sie ihn begehen;

7. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, den Internationalen Tag der Demokratie auf eine Weise zu begehen, die geeignet ist, zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit beizutragen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch weiterhin sicherzustellen, dass Parlamentariern und zivilgesellschaftlichen Organisationen entsprechende Gelegenheit geboten wird, an der Begehung des Internationalen Tages der Demokratie mitzuwirken und dazu beizutragen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel und Wege zu empfehlen, wie das System der Vereinten Nationen und das Sekretariat der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Mitgliedstaaten auf Antrag behilflich sein können, Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Tages der Demokratie zu organisieren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Tages der Demokratie durch die Vereinten Nationen zu ergreifen;

11. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Organisation noch besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie deren Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Regierungsführung und der Demokratisierung in ausreichendem Umfang unterstützt, namentlich durch die Tätigkeit des Demokratiefonds bei den Vereinten Nationen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/8

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 19. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.11/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

62/8. Überblick über die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Klimawandel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁶,

sowie unter Hinweis auf die Auffassungen, die die Mitgliedstaaten während der Generaldebatte der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zum vorgeschlagenen Themenkomplex „Reaktion auf den Klimawandel“, der am 24. September 2007 auf Initiative des Generalsekretärs durchgeführten Veranstaltung auf hoher Ebene zum Klimawandel und der im Rahmen ihrer einundsechzigsten Tagung abgehaltenen informellen thematischen Debatte zum Thema „Der Klimawandel als globale Herausforderung“ äußerten,

ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, bis zum 25. Januar 2008 einen umfassenden Bericht vorzulegen, der einen Überblick über die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Klimawandel enthält.

RESOLUTION 62/9

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 20. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.12 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Belarus, Brasilien, Costa Rica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Honduras, Indien, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Moldau, Monaco, Montenegro, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine.

62/9. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995, 52/172 vom 16. Dezember 1997, 54/97 vom 8. Dezember 1999, 56/109 vom 14. Dezember 2001, 58/119 vom 17. Dezember 2003 und 60/14 vom 14. November 2005 sowie ihrer Resolution 55/171 vom 14. Dezember 2000 über die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der genannten Resolutionen verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Ratsbeschluss 1993/232 vom 22. Juli 1993,

²⁶ Siehe Resolution 60/1.